

Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) in der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 29. April 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Bad Arolsen beschlossen:

Präambel

Feld- und Waldwege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben. Die Bedeutung der Wege für Jäger und Freizeitsuchende bleibt konstant oder nimmt stetig zu. Gleichzeitig nehmen die Wege in ihrer Gesamtheit eine immer wichtigere Rolle beim Erhalt natürlicher Lebensräume ein, z.B. als Biotopverbinder und Rückzugsraum.

Dem Interessenausgleich aller Nutzer sowie der Beachtung der naturschützenden Rolle der Wege soll diese Satzung Rechnung tragen. Insbesondere sind Pflegehinweise, die dieser Satzung beigelegt sind, entwickelt worden mit dem Ziel, den Schutz der Infrastruktur im Einklang mit dem Naturschutz umzusetzen. Die Pflegehinweise stellen eine Richtschnur dar, die durch den Magistrat der Stadt Bad Arolsen unter Berücksichtigung vieler Faktoren in Zukunft flexibel bei der Unterhaltung des Wegenetzes beachtet werden sollen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Bad Arolsen stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Wegebänke,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Bad Arolsen verpflichtet sich zur Unterhaltung der Wege und gestattet die Benutzung der unter § 1 fallenden Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und zu Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben, zulässig. Die Öffnung des Wegenetzes zur Nutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg begründet keine besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten für die Stadt Bad Arolsen.

- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken sind landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 12 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to sowie forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 to und einem Gesamtgewicht von maximal 44 to auf den Feldwegen zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Betriebsstätten zu gelangen, ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Arolsen zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Soweit die Wege als Trasse für Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen oder zur Andienung von Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden sollen, die Ausbaumaßnahmen des Nutzers erforderlich machen (z.B. beim Bau von Windkraftanlagen usw.), richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Wege nach bürgerlichem Recht. In diesen Fällen erfolgt die Ausgestaltung in der Regel durch Gestattungsvertrag und ist entgeltlich.
- (5) Die Benutzung des Wegenetzes durch Jagdpächter ist im Rahmen des Jagdrechts, insbesondere des Jagdpachtvertrages zulässig.

§ 5

Weitergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.
- (2) Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Niederschläge) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen,
 - d) auf Wegen mit Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zur Feldbewirtschaftung zu wenden,
 - e) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - f) Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Dünger und Erde so abzustellen oder so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - g) Futter, Strohmetten oder anderes Material insbesondere Bauschutt auf den Wegen zu lagern,
 - h) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper einschließlich Bewuchs beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann,
 - i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anschütten von Gräben, Ablagern von Unkraut, Reisig und dgl., sowie durch Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
 - j) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - k) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Obliegenheiten der Stadt

- (1) Die Stadt Bad Arolsen erstellt Hinweise zur Pflege bestimmter Kategorien von Feldwegen. Diese werden als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Die Überarbeitung, Korrektur, Erweiterung oder der Ersatz dieser Hinweise obliegt dem Magistrat.
- (2) Pflegearbeiten an den Wegen sollen nach den Maßgaben dieser Hinweise durchgeführt werden.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadt Bad Arolsen unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Bad Arolsen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Bad Arolsen die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Verschmutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Die Stadt Bad Arolsen kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 9

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.
- (2) Bewirtschaftung und Unterhaltung der angrenzenden Grundstücke dürfen die Wege und deren Bestandteile nicht beeinträchtigen. Insbesondere haben Eigentümer oder Besitzer angrenzender Grundstücke sicherzustellen, dass ein Ausbringen von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auf, oder ein Umpflügen der Wege oder deren Bestandteilen ausgeschlossen sind.
- (3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Bad Arolsen überdeckt bzw. verrohrt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Eigentümer oder Besitzer zu pflegen und funktionstüchtig zu halten. Sollten Grabendurchlässe in ihrer Funktion aufgrund Beschädigungen oder Verstopfungen gestört oder der ungehinderte Abfluss von Oberflächenwasser nicht möglich sein, so ist die Stadt berechtigt, die Grabendurchlässe aufzunehmen und seitlich abzulegen. Nach Wegfall des Bedarfs hat der Eigentümer oder Besitzer die Grabendurchlässe auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.
- (4) Grenzsteine, die beim Bestellen der Felder ausgerissen werden oder abhandenkommen, werden auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder einem amtlichen Vermessungsbüro wieder neu gesetzt.
- (5) Der Magistrat gestattet, dass die Anlieger in Absprache mit der Verwaltung den Heckenschnitt auf der Anliegerseite innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit Oktober bis Februar) selbst durchführen können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Wege ohne Genehmigung des Magistrats benutzt,
 - c) Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nach § 5 nicht beachtet,
 - d) die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 Abs. 1 a),
 - e) durch den Einsatz oder Transport von Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen Wege beschädigt (§ 6 Abs. 1 b),
 - f) mit Geräten und Maschinen Bodenbearbeitungen an den Wegen durchführt oder durch Umpflügen, Abgraben oder anderweitig Beschädigungen herbeiführt (§ 6 Abs. 1 c),
 - g) bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen auf dem Weg wendet (§ 6 Abs. 1 d),
 - h) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt (§ 8 Abs. 2),
 - i) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Dünger und Erde andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 6 Abs. 1 f),
 - j) Futter, Strohmeten oder anderes Material insbesondere Bauschutt auf den Wegen lagert (§ 6 Abs. 1 g),
 - k) auf die Wege Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, durch die der Weg beschädigt oder beeinträchtigt werden kann (§ 6 Abs. 1 h),
 - l) die Entwässerung beeinträchtigt (§ 6 Abs. 1 i),
 - m) auf den Wegen Holz oder Gegenstände schleift (§ 6 Abs. 1 j),
 - n) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle verbrennt (§ 6 Abs. 1 k),
 - o) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstücks die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),
 - p) auf den Wegeparzellen Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 9 Abs. 2),
 - q) ohne Genehmigung Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz v. 16.03.1976 BGBl. S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

§ 13
Inkrafttreten

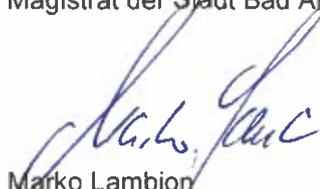
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Bad Arolsen vom 30.01.1975 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, 02.05.2024

Magistrat der Stadt Bad Arolsen



Marko Lambion

Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am 10.05.2024



Pflegehinweis der Stadt Bad Arolsen

Betrifft	Feldwege
Oberfläche	Asphaltiert Bitumen Tränkdecke
Mulcharbeiten	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben Wegraine von Außenkante aus 1,5 m breit bis zu dreimal jährlich nach Bedarf mulchen Übrige Fläche der Wegraine und Gräben maximal einmal jährlich mulchen, frühestens ab dem 1. Juli Bei flächenergreifenden Wildkräutern kann von den v. g. Punkten zum Schutz der landwirtschaftlichen Anbaufläche abgewichen werden
Heckenschnitt	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung Der Lichtraumprofilschnitt zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten erfolgt nach Bedarf Form- und Pflegeschnitt maximal alle 2 Jahre, Abschnittsweise Hecken maximal alle 5 Jahre Abschnittsweise auf den Stock setzen.
Baumschnitt/ Kopfweiden	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung Kopfweiden maximal alle 2 Jahre Abschnittsweise zurückschneiden
Bauliche Maßnahmen	Sollte es im Rahmen von Unterhaltungs- und/oder Bauarbeiten notwendig sein, kann von den v. g. Zeiträumen und Anzahl an Arbeitsgängen im gesetzlichen Rahmen abgewichen werden. Beispiel Baumaßnahmen - Wirtschaftswegeinstandsetzung - Leitungsverlegung - Unwetterschäden - Durchlässe spülen



Pflegehinweis der Stadt Bad Arolsen

Betrifft	Feldwege
Oberfläche	Wassergebundene Wegedecke (Frostschutzmaterial, Recyclingmaterial)
Mulcharbeiten	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben Wegraine von Außenkante aus 1,5 m breit bis zu dreimal jährlich nach Bedarf mulchen Übrige Fläche der Wegraine und Gräben maximal einmal jährlich mulchen, frühestens ab dem 1. Juli Bei flächenergreifenden Wildkräutern kann von den v. g. Punkten zum Schutz der landwirtschaftlichen Anbaufläche abgewichen werden
Heckenschnitt	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung Der Lichtraumprofilschnitt zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten erfolgt nach Bedarf Form- und Pflegeschnitt maximal alle 2 Jahre, Abschnittsweise Hecken maximal alle 5 Jahre Abschnittsweise auf den Stock setzen.
Baumschnitt/ Kopfweiden	Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung Kopfweiden maximal alle 2 Jahre Abschnittsweise zurückschneiden
Bauliche Maßnahmen	Sollte es im Rahmen von Unterhaltungs- und/oder Bauarbeiten notwendig sein, kann von den v. g. Zeiträumen und Anzahl an Arbeitsgängen im gesetzlichen Rahmen abgewichen werden. Beispiel Baumaßnahmen - Wirtschaftswegeinstandsetzung - Leitungsverlegung - Unwetterschäden - Durchlässe spülen



Pflegehinweis der Stadt Bad Arolsen

Betrifft	Feldwege
Oberfläche	Graswege
Mulcharbeiten	<p>Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben</p> <p>Fahrgasse 3,0 m breit mulchen maximal einmal jährlich</p> <p>Übrige Fläche der Wegraine und Gräben maximal einmal jährlich mulchen, frühestens ab dem 1. Juli</p> <p>Bei flächenergreifenden Wildkräutern kann von den v. g. Punkten zum Schutz der landwirtschaftlichen Anbaufläche abgewichen werden</p>
Heckenschnitt	<p>Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung</p> <p>Der Lichtraumprofilschnitt zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten erfolgt nach Bedarf</p> <p>Form- und Pflegeschnitt maximal alle 2 Jahre, Abschnittsweise</p> <p>Hecken maximal alle 5 Jahre Abschnittsweise auf den Stock setzen.</p>
Baumschnitt/ Kopfweiden	<p>Ausführungszeit nach den gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Verwaltung</p> <p>Kopfweiden maximal alle 2 Jahre Abschnittsweise zurückschneiden</p>
Bauliche Maßnahmen	<p>Sollte es im Rahmen von Unterhaltungs- und/oder Bauarbeiten notwendig sein, kann von den v. g. Zeiträumen und Anzahl an Arbeitsgängen im gesetzlichen Rahmen abgewichen werden.</p> <p>Beispiel Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Wirtschaftswegeinstandsetzung- Leitungsverlegung- Unwetterschäden- Durchlässe spülen